

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)301(7)
gel VB zur öffentl Anh am
24.03.2021 - Blutspende
22.03.2021



Prof. Dr.med. Walter E. Hitzler - Transfusionszentrale
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit PA 14
Leiterin Sekretariat PA14
z. Hd. Frau Anja Lüdtke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Prof. Dr.Hi./Ca.

Datum
23.03.2021

Einladung zur öffentlichen Anhörung "Blutspende" am 24. März 2021

- Antrag der Fraktion der FDP: Einfach Leben retten – Blutspendeverbot für homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen abschaffen;
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Diskriminierung von homosexuellen und transgeschlechtlichen Menschen bei der Blutspende beenden;
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Diskriminierung bei der Blutspende beenden – Transfusionsgesetz ändern

Stellungnahme

Die Arbeitsgemeinschaft der Ärzte staatlicher und kommunaler Bluttransfusionsdienste e.V. (StKB) nimmt zur o.g. öffentlichen Anhörung "Blutspende" wie folgt Stellung:

Die Verhinderung einer Diskriminierung von Blutspendern und Minderheiten bei gleichzeitig bestmöglicher und sicherer Blutversorgung aller Patienten in Deutschland ist das Ziel der StKB. Insofern gilt es, eine Diskriminierung von homosexuellen und transgeschlechtlichen Menschen bei der Blutspende auszuschließen. Gleichzeitig muss die medizinische Sicherheit der gewonnenen Blutspenden und die Sicherheit der potenziellen Empfänger*innen die höchste Priorität haben.

Der Europäische Gerichtshof erklärte 2015 generelle Blutspendeverbote als unzulässig. Dies wurde aber unter den Vorbehalt gestellt, dass der Gesundheitsschutz der Blutspendeempfänger*innen gewährleistet ist. (Aktenzeichen: C-528/13).

Der Gesundheitsschutz der Blutspendeempfänger*innen ist aus Sicht der StKB nicht gewährleistet, wenn den Anträgen der Fraktion der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefolgt wird.

Die StKB ist gegen Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen und bemüht sich grundsätzlich, alle gesunden, spendefähigen Menschen zur Blutspende zu gewinnen und zuzulassen. Die StKB hat bereits bei der letzten Revidierung der Rückstellfristen von Risikospendern, Änderung von Dauerausschluss zu 12-monatiger zeitlicher Rückstellung, im Arbeitskreis Blut (AK Blut) erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Blutprodukte vorgebracht und der Änderung in eine 12-monatige Rückstellung nicht zugestimmt. Die wissenschaftliche Datenlage hat unsere Einschätzung weiterhin bestätigt.

Die damals und heute erneut aufgeführten Einwände zielen auf folgende Aspekte ab:

- die nach wie vor bestehende Fensterphase bei HIV, HBV und HCV. In dieser Phase können selbst die aktuellen, besonders sensitiven Testverfahren frische Infektionen nicht erkennen.
- Neuerdings wird die Prä-Expositions-Prophylaxe (PREP) bei MSM propagiert. PREP führt zu verringerten Viruslasten, welche die Antikörperbildung reduzieren und die diagnostische Fensterphase zur Erkennung von HIV-Infektion im Blut verlängern können.
- Experten rechnen mit zunehmend mehr ungeschützten Intim-Kontakten, möglicherweise durch die Verwendung der PREP. Das vermehrte Auftreten ungeschützter Intim-Kontakte ist bereits durch den Anstieg der Syphilis-Infektionen in der Gruppe der MSM in den Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) belegt. Auch der Anteil von gleichzeitigen Infektionen mit Chlamydien und Gonokokken hat sich bei MSM mit Syphilis in den RKI-Daten nachweislich erhöht.
- Hinzu kommt, dass voraussichtlich eine weitere zeitliche Reduzierung der Rückstellung sich auch auf autologe und allogene Stammzellen, ggf. auf alle Transplantationen auswirken würde und damit zu einem deutlich erhöhten Risiko für die Empfänger*innen führen könnte.

Schon die bisherige Regelung der 12-monatigen Rückstellung sieht die StKB aus den oben aufgeführten Gründen mehr als kritisch. Eine weitere Reduzierung der Rückstellung für Risikogruppen hält die StKB im Interesse und zum Schutz der transfusionsbedürftigen Patienten für nicht vertretbar.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erklärte 2015 generelle Blutspendeverbote nur dann als unzulässig, wenn der Gesundheitsschutz der Blutspendeempfänger*innen gewährleistet ist (C528/13). Die o. g. Punkte belegen, dass der Gesundheitsschutz der Blutspendeempfänger*innen nicht in gleicher Weise gewährleistet ist. Zudem besteht kein generelles Blutspendeverbot für homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen, sondern nur nach weniger als 12-monatiger Risikoexposition. Entsprechend liegt unter Bezugnahme auf das oben zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs keine Diskriminierung von MSM und transsexuellen Menschen vor.

Die StKB kann den Anträgen der Fraktion der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den vorgesehenen Änderungen der aktuellen Richtlinie Hämotherapie „Blutspende von Personen mit sexuellem Risikoverhalten“ und der Änderung des derzeit geltenden Transfusionsgesetzes (TFG) im Interesse des Gesundheitsschutzes der Blutspendeempfänger*innen nicht zustimmen und ist gegen eine weitere Absenkung der zur Zeit 12-monatigen Ausschlussfrist von der Blutspende bzw. Rückstellung von Personen, deren Sexualverhalten ein Risiko für die Empfänger von den Blutprodukten bedeuten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr.med. Walter E. Hitzler

Vorsitzender der StKB